Niederschrift

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 2
Sitzungstag:	30.03.2021
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:55 Uhr

<u>Genehmigt und wie folgt unterschrieben:</u>

Erster Bürgermeister : _____

Weitere Bürgermeisterin : _____

Schriftführer : _____

Tagesordnung

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 2
Sitzungstag:	30.03.2021
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:55 Uhr

TOP	***Gegenstand***	***SV Nr.***
2110201	Änderung der Tagesordnung	21032
2110202	Verabschiedung Fritz Rasp	21038
2110203	Neuerlass der Parkgebührenverordnung	21040
2110204	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus"; Behandlung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	21027
2110205	Bauantrag Sebastian Zechmeister, Im Zauberwald 15, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Errichtung eines Kraftwerkgebäudes Im Zauberwald 15 auf Fl.Nr. 1144 Gmk. Ramsau	21028
2110206	Bauvoranfrage Martina Schinko und Muhrem Mujezinovic, Schluchtweg 5 83486 Ramsau b. B´gaden – Aufstockung des bestehenden Gebäudes Schluchtweg 5, Abbruch Nebengebäude und Errichtung eines Ersatzbaus mit Nutzung Technik/Lager im EG und Fewo im OG	21029
2110207	Bauvoranfrage Detlef König, Schwarzecker Str. 12, 83486 Ramsau – Änderung und Neuerrichtung von Hangstützwänden zur Anlage einer Zuwegung für den bestehenden Betrieb der Gästevermietung in Schwarzecker Str. 12 auf Fl.Nr. 110/2, Gemarkung Ramsau	21030
2110208	Bauantrag Florian Amort, Auf der Reiten 3, 83486 Ramsau b. B´gaden – Einbau einer barrierearmen Ferienwohnung in die bestehende Küche, Wohnzimmer und Freisitz sowie unterirdischer Anbau Bad auf Fl.Nr. 402/1 Gemarkung Ramsau	21031
2110209	Anerkennung Ergebnis der Bedarfsanalyse und weitere Vorgehensweise	21039
2110210	Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	21041
2110211	Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	21042
2110212	Bekanntgaben	21043
2110213	Sonstiges	21044

Teilnehmerverzeichnis

Gremium:	Gemeinderat Ramsau
Bezeichnung der Sitzung:	Öffentliche Sitzung Nr. 2
Sitzungstag:	30.03.2021
Sitzungsort:	Rathaus Ramsau, Im Tal 2
Sitzungsraum:	Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:55 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Grund der Abwesenheit
Gschoßmann Herbert	Erster Bürgermeister	
Fendt Rudi	Zweiter Bürgermeister	entschuldigt
Dr. Müller-Bardorff Hanns	Dritter Bürgermeister	entschuldigt
Bönsch Andreas	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Josef	Gemeinderatsmitglied	
Graßl Richard	Gemeinderatsmitglied	
Grill Hannes	Gemeinderatsmitglied	
Gschoßmann Birgit	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Irlinger Mathias	Gemeinderatsmitglied	Ab 19:10 Uhr
Maltan Josef	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Richard	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Meeß Stephanie	Gemeinderatsmitglied	
Schwab Franz	Gemeinderatsmitglied	

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion
Willeitner Martin	Geschäftsleiter Gemeinde
Radlmeier Albert	Kämmerer
Rasp Fritz	Leiter Tourist Info

Zuhörer: 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2110201

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	SV21032

Änderung der Tagesordnung

1. BM Herbert Gschoßmann schlug vor, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:
nach dem Tagesordnungspunkt 1 soll der Tagesordnungspunkt 8 (Neuerlass Parkgebührenverordnung) behandelt werden. Der Gemeinderat stimmte dieser Änderung ohne Gegenstimme zu.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110202

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21038

Verabschiedung Fritz Rasp

Seit dem 2. Mai 1984 leitete Fritz Rasp die Touristinfo der Gemeinde Ramsau. In seiner nunmehr 36-jährigen Tätigkeit an dieser Stelle prägte er den Tourismus in der Gemeinde. Zahlreiche Projekte wurden von ihm erfolgreich abgeschlossen, stellvertretend kann hier wohl das wichtigste Projekt „1. Bergsteigerdorf Deutschlands" genannt werden.
1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann dankte Fritz Rasp im Namen der Gemeinde, des Gemeinderats, der Bürger, der Vereine und aller Mitarbeiter für seine herausragenden Dienste mit einem herzlichen „Vergelts Gott" und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute und Gesundheit.
Im Namen des Tourismusvereins Ramsau bedankte sich die Vorsitzende des Vereins und Gemeinderätin Birgit Gschoßmann für die langjährige Unterstützung des Vereins und auch ihrer bisherigen persönlichen Tätigkeiten.
Fritz Rasp bedankte sich bei allen Personen und Einrichtungen, die ihn in seinem langjährigen Berufsleben unterstützt haben. Für ihn war es immer eine erfüllte Zeit, die ihm viel Freude bereitet hat.
Er sicherte zu, dass er auch nach Beginn seiner Freistellungsphase ab 1. April 2021 die Gemeinde weiterhin unterstützen werde.
1. BM Herbert Gschoßmann gab bekannt, dass als Nachfolgerin für Fritz Rasp die langjährige Mitarbeiterin Martha Graßl die Aufgaben übernehmen wird. Er wünschte ihr hierzu viel Erfolg.
In einer kurzen Vorstellung bedankte sich Martha Graßl für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und versprach, ihr neues Amt mit großem Einsatz auszuführen.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110203

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21040

Neuerlass der Parkgebührenverordnung

Sachverhalt:
Als letzte Amtstätigkeit stellte der scheidende Leiter der TI Fritz Rasp die neue Parkgebührenverordnung für die Gemeinde Ramsau vor. In dieser Verordnung hat der Arbeitskreis Mobilität mitgewirkt. Folgende Änderungen zur bisherigen Verordnung sind in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

1. Preiserhöhung
Der Tagestarif für PKW wurde auf 8,00 Euro erhöht, die Parkgebühr für eine Benutzung bis 4 Stunden wird auf 5 Euro festgelegt.
Für die Mehrtageskarten wird für den ersten Tag die Gebühr auf 8 Euro, für die weiteren Tagen jeweils auf 5 Euro festgesetzt.

2. Tarif Wohnmobile
Für Wohnmobile wird ein gesonderter Tarif festgesetzt. Die Benutzungsgebühr für bis zu 4 Stunden beläuft sich auf 8 Euro, für den gesamten Tag auf 12 Euro.

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung zum Preis von 12,00 €/Tag erworben werden.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

Die Satzung soll am 01.06.2021 in Kraft treten, da bis zu diesem Termin alle Parkscheinautomaten, die auch eine Kartenzahlung ermöglichen, ausgetauscht werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die vorgestellte Parkgebührenverordnung in der Fassung vom 30.03.2021. Der Gemeinderat ermächtigt den ersten Bürgermeister, die neu gefasste Parkgebührenverordnung der Gemeinde Ramsau auszufertigen. Die Satzung wird im Anschluss im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land veröffentlicht und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Ramsau angeschlagen. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.06.2021 tritt die bisherige Parkgebührenverordnung in der Fassung vom 22.05.2021 mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl I, S. 1653), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1
Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, FlNrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und FlNr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, FlNr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, FlNr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, FlNr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, FlNrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, FlNr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, FlNr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Hiesenbrücke, FlNr. 95, Gemarkung Ramsau

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3
Parkgebühren

1.)
Im Geltungsbereich der Verordnung (§ 2) werden folgende Parkgebühren erhoben:

Parkgebühren für PKW:		Parkgebühren für Wohnmobile:
• bis 4 Stunden	5,00 €	8,00 €
• über 4 Stunden	8,00 €	12,00 €
Mehrtageskarten		
• für den ersten Tag	8,00 €	--------
• für jeden weiteren Tag	5,00 €	--------

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung erworben werden zum Preis von 12,00 €/Tag.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

2.)
Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee wird auf die vorstehenden Gebühren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage dieser Gästekarte gebührenfrei.

3.)
Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres.
Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

4)
Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen.

§ 4
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 22. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 31.03.2021

Gschoßmann; Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110204

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV21027

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus"; Behandlung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;

Behandlung der eingegangenen Äußerungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus" und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 13.07.2017 bis 20.08.2017 statt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.01.2018 wurden durch Beschluss die einzelnen Einwendungen und Äußerungen behandelt. Nach Unterbrechung des Verfahrens wurde im Zeitraum vom 16.01.2020 bis 26.02.2020 das Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

In den Sitzungen am 15.06.2020 und 15.09.2020 wurde vom Gemeinderat der geänderte Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus" gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 22.10.2020 bis 23.11.2020, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 24.10.2020 bis 03.12.2020 durchgeführt.

1. Anregungen, Hinweise und Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Frist zur Äußerung:

1.1 Keine Stellungnahmen

Von den mit Schreiben der Gemeinde Ramsau angeschriebenen 45 Behörden und Stellen bzw. Nachbargemeinden lagen bis zum Fristablauf von 25 Beteiligten keine Stellungnahmen vor.

1.2 Stellungnahmen mit Einverständnis

8 Stellen haben in den jeweiligen Schreiben Einverständnis mit der Planung erklärt, mit dem Hinweis: „Keine Anregungen, Einwendungen oder Bedenken".

1.3. Zustimmende Stellungnahmen mit Hinweisen
Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Kreisheimatpfleger Schöbinger, das Staatliche Bauamt Traunstein und die Regierung von Oberbayern (Höhere Planungsstelle) erteilten ihre Zustimmung mit verschiedenen Hinweisen.

1.4 Stellungnahme AELF
Aufgrund der Gefährdungslage der geplanten Bebauung durch den Baumbestand und den damit einhergehenden Bewirtschaftungserschwernissen, sowie der verkehrssicherungstechnischen und verkehrsrechtlichen Verpflichtung der betroffenen Waldbesitzer wird eine neue Bebauung südlich der B 305 abgelehnt.

1.5. Stellungnahme Wildes Bayern
Da der ausgewiesene Auwald wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten ist, soll kein Eingriff in diesem Bereich erfolgen.

1.6 Stellungnahme LRA BGL

1.6.1 Die Abteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht erteilten ihre grundsätzliche Zustimmung.

1.6.2 Aus dem Fachbereich 31 sind zum Verfahren 27 Punkte vorgebracht worden.
Ein großer Teil dieser Punkte könnte in einem weiteren Verfahren zum Teil sehr aufwändig abgearbeitet werden. Die nachfolgenden Punkte erscheinen im derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht abschließend lösbar:

Es wird grundsätzlich die Planungsmethodik hinterfragt, zudem wird seitens des LRA die Festsetzung als MI abgelehnt, weil 6 Gebäude der Wohnnutzung dienen und nur 2 gewerbliche Einheiten dargestellt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die abweichende Festsetzung der Grenzgarage auf Fl.Nr. 876 rechtswidrig und unzulässig ist.

Aufgrund der bestehenden Planung (Baugrenze auf Fl.Nr. 876) kann für die geplante Bebauung auf Fl.Nr. 876/19 keine gesetzeskonforme Zufahrt geschaffen werden.

Die höheren Werte für den festgeschriebenen Schallschutz (64 und 50 dB) sind in der Begründung darzulegen, der Verweis auf das zitierte Handlungsprogramm Mittlerer Ring ist zu überprüfen.

Mit den geplanten Maßnahmen auf Fl.Nr. 876/19 dürfte faktisch keine offene Bauweise vorliegen.

2. Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

2.1 Schreiben BMK Partnergesellschaft vom 23.11.2020

2.1.1. Im Schreiben vom 23.11.2020 werden folgende Punkte angeführt

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bauleitplanung seitens der Mandantschaft (Johannes Hölzl) kein Einverständnis bestehe. Die Bauleitplanung sei unter Verletzung des Erforderlichkeitsgebotes aufgestellt worden. Die in der Bauleitplanung festgelegten Festsetzungen zum Immissionsschutz seien nicht erforderlich. Es wird behauptet, dass das Gewerbegebiet Reichlfeld I zum Mischgebiet gekippt sei.

Es wird das fehlende Erfordernis

- der Festsetzung einer Wandhöhe von 6,5 m auf Fl.Nr. 876/19 angeführt,
- der Festsetzung der Verkehrssicherheit

  und die Festsetzung zur Befreiung der zulässigen Grundflächenzahl gerügt.

Zudem werden Abwägungsfehler privater Belange gerügt, unter anderem:

- Bestandsschutz genehmigter Vorhaben
- Festlegung der Lärmwerte an Bestandsgebäuden
- Größe der Werbeflächen
- Beschaffenheit der Stellflächen
- Dachüberstände
- Balkone
- Festsetzungen von Terrassengrößen
- Größe von Nebenanlagen
- Dacheindeckung
- Errichtung von Stützmauern

2.2 Schreiben RA Christoph Wamsler vom 23.11.2020 für den Mandanten Thomas Datzmann

2.2.1 Es wird die Festlegung der Höhenlage des Gebäudes Fl.Nr. 876/19 kritisiert.

2.2.2. Bebauung der Garage auf Fl.Nr. 879/18 wird kritisch gesehen, da an dem neuen Gebäude Konflikte hinsichtlich der Emissionen des Gewerbebetriebes Datzmann zu erwarten sind.

2.2.3 Es wird kritisiert, dass dieses Bauleitverfahren lediglich dazu führen soll, dass die Parzellen auf den Fl.Nrn. 876/19 und 874/3 einer Bebauung zugeführt werden sollen.

2.2.4 Es wird befürchtet, dass die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte auf der Fl.Nr. 874/19 nicht eingehalten werden können.

<u>3. Abstimmung mit Bauwerbern Ackermann und Heinrich</u>

In Gesprächen mit diesen Bauwerbern gaben diese zu verstehen, dass sie aufgrund der aufgetretenen Probleme bei dieser Bauleitplanung nicht zwingend an der Fortführung des Verfahrens interessiert sind.

Bewertung:

- der Initiator und Hauptnutznießer der BPL Johann Hölzl ist an der Fortführung des Verfahrens nicht mehr interessiert
- ein zwingender Bedarf der anderen Grundbesitzer ist nicht gegeben
- die Bebauung der noch nicht bebauten Parzellen ist vermutlich über Einzelbaugenehmigung im Rahmen des § 34 BauGB möglich (Hölzl, Ackermann und Heinrich)
- teurer Ausbau des Grabens kann unterbleiben
- BPL wird vom LRA nicht unterstützt, vor allem Festsetzung MI wird kritisiert
- Bebauungsplan hat Schwächen im Bereich des Immissionsschutzes in Zusammenhang mit dem BPL Reichlfeld I – Risiko einer Neubewertung des Gutachtens ggf. Neuordnung des Baugebietes Reichlfeld I (MI/WA)
- Aufgrund der Berücksichtigung der individuellen Wünsche hat der BPL möglicherweise rechtliche Schwächen, die vom Gericht gekippt werden.

Aussprache:
Die Mitglieder des Gemeinderats bedauerten diese Entwicklung, im Hinblick auf die Sachlage wurde der nachfolgende Beschluss gefasst.

Beschluss:
Aufgrund der im Rahmen der erneuten Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Konfliktpunkte erscheint es mit der vorliegenden Planung nicht möglich, die Aufgabe der Bauleitplanung, die Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde planerisch zu steuern und sinnvoll zu gestalten, umzusetzen. Auch die Vorbereitung der baulichen und sonstige Nutzung der Grundstücke kann hier nicht realisiert werden.
Dieses Verfahren wird daher eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110205

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/SV21028

Bauantrag Sebastian Zechmeister, Im Zauberwald 15, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Errichtung eines Kraftwerkgebäudes Im Zauberwald 15 auf Fl.Nr. 1144 Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:
Der Bauwerber beantragt im Bereich des bisherigen Kraftwerksgebäudes den Ersatzbau eines Kraftwerksgebäudes mit den Außenmaßen von ca. 20m x 7,5 m. Der Bauantrag wird gestellt, da eine Ertüchtigung der bestehenden Wasserkraftanlage geplant ist. Das wasserrechtliche Verfahren hierzu wurde angestoßen, ist aber noch nicht im Verfahren. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, die hier beantragte Baumaßnahme in das wasserrechtliche Verfahren zu integrieren. Auf Wunsch des Bauherrn soll jedoch dieses Bauwerk gesondert im Rahmen eines Bauantrages behandelt werden.

Beschluss:
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück Fl.Nr. 1144, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Nr. 3 bis 5 BauGB. Das Objekt dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, kann wegen der besonderen Anforderungen an die Umgebung und seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich errichtet werden und dient der Nutzung von Wasserenergie. Öffentliche Belange stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.
Voraussetzung für die Privilegierung ist jedoch, dass eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage vorliegt.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist über die Gemeindeverbindungsstraße „Im Zauberwald" und den befahrbaren beschränkt öffentlichen Weg zum Zauberwald gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

Aussprache:
In seiner Aussprache kam der Gemeinderat zur Auffassung, dass eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nicht möglich ist, da für eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens eine Gesamtplanung des Projektes vorliegen muss. Dies sei auch im Hinblick auf die beantragte Größe des Bauwerkes notwendig. Der Bauwerber sollte daher gebeten werden,

den Bauantrag zum jetzigen Zeitpunkt zurück zu nehmen und dem Gemeinderat das Gesamtprojekt bei einem Ortstermin vorzustellen.

Beschluss:
Der Bauwerber wird gebeten, den Bauantrag zurück zu nehmen und dem Gemeinderat das Gesamtprojekt bei einem Ortstermin vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110206

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21029

Bauvoranfrage Martina Schinko und Muhrem Mujezinovic, Schluchtweg 5, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Aufstockung des bestehenden Gebäudes Schluchtweg 5, Abbruch Nebengebäude und Errichtung eines Ersatzbaus mit Nutzung Technik/Lager im EG und Fewo im OG

Sachverhalt:
Im Rahmen einer Bauvoranfrage sollte abgeklärt werden, ob das bestehende Gebäude Schluchtweg 5 um ein Geschoß zu eigenen Wohnzwecken aufgestockt werden kann, der zweistöckige Ersatzbau für das Nebengebäude baurechtlich möglich ist und dieser Ersatzbau wasserwirtschaftlich genehmigungsfähig ist.

Aussprache:
Im Gemeinderat wurde die geplante Höhe des Haupt- und Nebengebäudes diskutiert und von einem Teil des Gemeinderats als zu hoch empfunden.

Beschluss:
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück Fl.Nr. 77/1 Gemarkung Ramsau, befindet sich im Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Geltungsbereich richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Mit dem beantragten Bauantrag werden diese Vorgaben erfüllt.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Im Rahmen der Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde sollte die beantragte Erhöhung der Gebäude geprüft werden.

6. Stellplätze
Die Bauwerber haben die gemäß Stellplatzverordnung der Gemeinde notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110207

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21030

Bauvoranfrage Detlef König, Schwarzecker Str. 12, 83486 Ramsau – Änderung und Neuerrichtung von Hangstützwänden zur Anlage einer Zuwegung für den bestehenden Betrieb der Gästevermietung in Schwarzecker Str. 12 auf Fl.Nr. 110/2, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:
Im Rahmen der Bauvoranfrage soll abgeklärt werden, ob der bisherige enge Hauptzugang zum Gebäude über eine Treppe durch eine neue Zuwegung mittels Rampe ersetzt werden kann. Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch die sanierungsbedürftige, südliche Stützmauer abgerissen und mit leicht angepasstem Verlauf ersetzt werden.

Beschluss:
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück Fl.Nr. 110/2 Gmk. Ramsau liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben dient der Verbesserung eines genehmigten Betriebes im Außenbereich, es handelt sich daher um ein Vorhaben das gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.6 BauGB zu bewerten ist. Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 erforderliche gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

6. Stellplätze
Der Bauwerber hat die gemäß Stellplatzverordnung der Gemeinde notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.
TOP 2110208

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	SV21031

Bauantrag Florian Amort, Auf der Reiten 3, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden – Einbau einer barrierearmen Ferienwohnung in die bestehende Küche, Wohnzimmer und Freisitz sowie unterirdischer Anbau Bad auf Fl.Nr. 402/1 Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 15.06.2020 das gemeindliche Einvernehmen zum damals beantragten Anbau eines altersgerechten Schlafzimmers mit Bad erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass dies baurechtlich nicht zulässig ist. Die Planung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt umgearbeitet und es wird nunmehr der Einbau einer barrierearmen Ferienwohnung beantragt.

Beschluss:
Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens
Das Baugrundstück Fl.Nr. 402/1, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben dient der Verbesserung eines genehmigten Beherbergungsbetriebes im Außenbereich, es handelt sich daher um ein Vorhaben, das gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.6 BauGB zu bewerten ist. Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt
Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung
Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung
Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen
Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung
Die Gemeinde erteilt als Eigentümerin der FlNr. 401 Gemarkung Ramsau, die nachbarschaftsrechtliche Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Baurechtliche Hinweise
Die Entsorgung des Oberflächen- und Drainagewassers darf nicht auf das öffentliche Grundstück Fl.Nr. 401 Gemarkung Ramsau erfolgen. Ein entsprechender Entwässerungsplan ist vorzulegen. Die notwendigen Stellplätze sind nachzuweisen und herzustellen.

Stellplätze
Die gemäß Stellplatzverordnung vorgeschriebenen Stellplätze sind nachzuweisen.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110209

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21039

Anerkennung Ergebnis der Bedarfsanalyse und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:
1. BM Herbert Gschoßmann gab bekannt, dass es zur Bedarfsanalyse 2021 insgesamt 37 Rückmeldungen gab.
Bei 30 Rückmeldungen wird Baugrund für eigengenutzten Wohnraum angefragt, fünf Meldungen liegen für einen Dachgeschossausbau zur Eigennutzung vor und für Mietwohnungen liegen zwei Anfragen vor. Im Vergleich zu den bisherigen Bedarfsanalysen hat sich die Anzahl der Rückmeldungen sehr stark gesteigert. Festzustellen ist, dass ein Bedarf für Wohnraum gegeben ist, besonders deutlich ist die Nachfrage an Baugrund für eigengenutzten Wohnraum.

Die Informationen aus der Bedarfsanalyse sind Diskussionsgrundlage für die weitere Vorgehensweise.

Beschluss:
Das Ergebnis der Bedarfsanalyse aus dem ersten Quartal 2021 wird anerkannt. Darauf aufbauend werden Bürgermeister und Verwaltung beauftragt, sehr bald eine Diskussionsgrundlage für den Gemeinderat zu erarbeiten, um diesen anerkannten Bedarf zumindest mittelfristig und teilweise gerecht zu werden. Die Diskussionsgrundlage soll bis spätestens Mai 2021 vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 11 :0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110210

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/11
Dokument:	h/0/SV21041

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachverhalt:
Nach Einleitung durch den ersten Bürgermeister wurde das Wort an Kämmerer Albert Radlmeier übergeben. Dieser stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

Die Gemeinde Ramsau hat den Auftrag zur Kalkulation der Gebühren zur Wasserversorgung und zur Entwässerung im Gemeindegebiet mit Beschluss vom 03.02.2020 an die Fa. KUBUS Kommunalberatungen vergeben. Die Kalkulationen wurden nach umfangreichen Vorarbeiten seitens der Gemeinde mit der Neuerstellung der Anlageverzeichnisse und der weiteren Arbeiten zur Ermittlung der Verbrauchs- bzw. Einleitegebühren für den Zeitraum 2021 bis 2024 von Grund auf neu aufgestellt. Die Ergebnisse der Kalkulationen wurden dem Gemeinderat am 16.02.2021 durch zwei Mitarbeiter der Fa. KUBUS ausführlich vorgestellt, eine weitere Vorberatung im Gemeinderat erfolgte am 09.03.2021.

Als grundlegende Erkenntnis und mit ausschlaggebend für die anstehenden Gebührenerhöhungen sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Entwässerung wurde im Zuge der Neukalkulationen festgestellt, dass in den Vorperioden die eben genannten Bereiche kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung zu wenig berücksichtigt wurden. Mit der Neukalkulation der Gebühren unter ausreichender Berücksichtigung dieser beiden Faktoren werden die Kosten der Einrichtungen nun weitestgehend „verursachergerecht“ auf die Gemeindebürger verteilt.

Es ist nicht auszuschließen, dass größere Investitionen in die Einrichtungen Wasser und Entwässerung auch in Zukunft die Aufnahme von Krediten erfordern, diese Investitionen werden aber künftig in den folgenden Kalkulationen über eine entsprechende Erhöhung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Bei beiden Satzungen wurde der Satzungstext an die vom Bayerischen Innenministerium aktuell veröffentlichten Mustersatzungen angepasst, weiterhin mussten an beiden Satzungen umfangreiche Änderungen vorgenommen werden. Deshalb sollen beide Satzungen nicht über Änderungssatzungen geändert, sondern neu erlassen werden. Die Satzungsentwürfe wurden dem Gemeinderat zur Vorbereitung auf diese Sitzung bereits übermittelt, deshalb wird auf eine detaillierte Vorstellung der neu zu beschließenden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserversorgung und zur Entwässerung im Gemeindegebiet an dieser Stelle verzichtet. Die Satzungen sind nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes und Aushang an den Anschlagtafeln auf der Homepage der Gemeinde einsehbar bzw. können in der Gemeindeverwaltung bei Bedarf eingesehen werden.

Der Kalkulationszeitraum für die Gebührenkalkulationen ist auf 4 Jahre ausgelegt, die Kalkulationen erfolgen als Vorauskalkulation für die Jahre 2021 bis 2024.

Die Fa. KUBUS hat für die Anpassung der Gebühren für beide Einrichtungen verschiedene Varianten ohne Einführung einer Grundgebühr bzw. mit Einführung einer Grundgebühr je verbautem Wasserzähler berechnet. Diese Varianten wurden im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert.

Gebührenerhöhungen werden durch die Einführung einer Grundgebühr nicht umgangen, sondern in der vollen Höhe umgesetzt, es ergibt sich aber eine andere Verteilung der Lasten. Mit den Einnahmen aus der Grundgebühr werden die zunehmend steigenden Fixkosten der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zumindest zu einem gewissen Grad konstant gedeckt, evtl. Verbrauchsschwankungen schlagen nicht mehr so stark durch.

Es folgte eine kurze Diskussion zum Thema Grundgebühren und Verbrauchs- bzw. Einleitegebühren.

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Bevor über die evtl. Einführung einer Grundgebühr und die Höhe der künftigen Verbrauchsgebühren ein Beschluss gefasst werden kann, muss die Höhe des der Kalkulation zugrundeliegenden kalkulatorischen Zinssatzes in einem eigenen Beschluss festgesetzt werden.

Da dies kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, muss der Gemeinderat diesen Beschluss für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 fassen. Die Fa. KUBUS hat die Kalkulation in Absprache mit der Verwaltung mit einer kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 2,50 % durchgeführt. Dies ist ein dem langjährigen Mittel angepasster Zinssatz und stellt eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sicher.

Beschluss:
Der kalkulatorische Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 wird auf 2,50 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Die notwendige und deutliche Gebührensteigerung im Bereich Wasserversorgung hat verschiedene Gründe:

- Der bereits erläuterte zu geringe Ansatz bei der kalkulatorischen Abschreibung und der kalkulatorischen Verzinsung
- Der Wegfall von Abzugsbeträgen bei der Ermittlung der umlagefähigen Aufwendungen; hier sind Herstellungsbeiträge aus dem Jahr 1982 in Höhe von rd. 1.172.000 € im Jahr 2021 komplett aufgelöst
- Investitionen im Bereich Wasserversorgung in den Jahren 2017 - 2020 in Höhe von rd. 1.072.000 €, diese erhöhen entsprechend die kalk. Abschreibung und Verzinsung

Die bisherige Höhe der Verbrauchsgebühr mit 99 Cent netto für 1 m³ Wasser ist nicht mehr kostendeckend. Die nun kalkulierte, kostendeckende Verbrauchsgebühr beträgt ohne die Einführung einer Grundgebühr für den vierjährigen Kalkulationszeitraum 2021 - 2024 **2,16 € / m³** Wasser (netto).

Das ist eine deutliche, aber unumgängliche Erhöhung, um die Einrichtung Wasserversorgung für die Zukunft ohne Defizit betreiben zu können.

Es wurden von der Fa. KUBUS verschiedene Variantenberechnungen durchgeführt. Die Höhe des durch die Grundgebühr zu deckenden Gebührenbedarfs wurde mit 10,00 %, 11,50 %, 15,00 % und 20,00 % berechnet; die unterschiedlichen Verbrauchsgebühren wurden

entsprechend aufgeführt. Im Gemeindegebiet sind verschiedene Wasserzähler verbaut. Dies sind zu über 99 % Zähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 m³ pro Stunde. Nur wenige große Betriebe haben einen Zähler mit einem Durchfluss von 6 m³ pro Stunde im Einsatz.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Höhe der Grundgebühr am Gebührenbedarf	**Grundgebühr** (netto) gerundet je Wasserzähler mit Nenndurchfluss	**Verbrauchsgebühr** (netto)
Variante 1: 10,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 58,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 139,00 €	1,94 € / m³ Wasser
Variante 2: 11,50 %	Qn 2,5 m³ / Std. 67,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 160,00 €	1,91 € / m³ Wasser
Variante 3: 15,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 87,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 209,00 €	1,84 € / m³ Wasser
Variante 4: 20,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 116,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 279,00 €	1,73 € / m³ Wasser

Die Fa. KUBUS hat, auch in Hinblick auf den in der Einleitung erläuterten Hintergrund der Einführung einer Grundgebühr, die Variante 3 zum Beschluss empfohlen.

Die Verwaltung schlägt für die gemeindliche Einrichtung Wasserversorgung die Einführung einer Grundgebühr und die Festsetzung der Verbrauchsgebühren nach der Berechnung der Fa. KUBUS entsprechend der vorgestellten Variante 3 vor.

Die anstehenden Erhöhungen wurden im Gemeinderat diskutiert, insbesondere die Einführung einer Grundgebühr und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Verbraucher je nach Höhe des individuellen Wasserverbrauchs wurden dabei thematisiert. Anschließend wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:
Für die gemeindliche Einrichtung Wasserversorgung wird eine Grundgebühr nach der Variantenberechnung 3 der Fa. KUBUS eingeführt. Die Verbrauchsgebühr wird ebenfalls nach der Variantenberechnung 3 der Fa. KUBUS festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

Neben der regulär anfallenden Verbrauchsgebühr muss nun noch die Verbrauchsgebühr für die Entnahme von Bauwasser festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die gleiche Verbrauchsgebühr wie bei einer regulären Wasserentnahme festzusetzen.

Beschluss:
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,84 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, für die Installation eines Bauwasseranschlusses einen Pauschalbetrag zur anteiligen Deckung der Kosten in Rechnung zu stellen. Die Verwaltung schlägt vor, je Bauwasseranschlusses einen Betrag in Höhe von 15,00 € (netto) zu verrechnen.

Beschluss:
Zusätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € (netto) je Bauwasseranschluss in Rechnung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Satzungsbeschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau soll neu beschlossen werden. Der Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat bereits vorab bekannt gegeben, die heutigen Beschlüsse werden noch in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau vom 05.08.2014 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 07.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 14.06.2016, außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat ermächtigt hiermit den ersten Bürgermeister, die neu gefasste Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau nach Einarbeitung der heutigen Beschlüsse auszufertigen. Die Satzung wird im Anschluss im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land veröffentlicht und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Ramsau angeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110211

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13/11
Dokument:	h/0/SV21042

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Analog der Vorgehensweise bei der Behandlung des vorhergehenden Tagesordnungspunktes muss auch für die gemeindliche Einrichtung Entwässerung die Höhe des der Kalkulation zugrundeliegenden kalkulatorischen Zinssatzes in einem eigenen Beschluss festgesetzt werden.

Die Fa. KUBUS hat die Kalkulation in Absprache mit der Verwaltung mit einer kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 2,50 % durchgeführt. Dies stellt eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sicher.

Beschluss:
Der kalkulatorische Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 wird auf 2,50 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Die Gebührensteigerung im Bereich Entwässerung resultiert neben gestiegener Personalkosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften überwiegend aus zu geringen Ansätzen bei der kalkulatorischen Abschreibung und der kalkulatorischen Verzinsung. Anders als im Bereich der Wasserversorgung spielen Abzugsbeträge bei der Ermittlung der umlagefähigen Aufwendungen für die Kalkulationsperiode 2021 bis 2024 keine Rolle mehr, diese waren bereits im Jahr 2013 vollständig aufgelöst. In den Jahren 2017 - 2020 wurden Investitionen in Höhe von rd. 570.000 € getätigt, diese erhöhen die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung für die kommenden Berechnungszeiträume.

Die bisherige Einleitegebühr ohne Grundgebühr beträgt 2,23 € / m³ Abwasser. Anders als im Bereich Wasserversorgung wird bei der Entwässerung keine Umsatzsteuer berechnet.

Die nun kostendeckend kalkulierte Einleitegebühr beträgt ohne die Einführung einer Grundgebühr für den vierjährigen Kalkulationszeitraum 2021 - 2024 **2,73 € / m³** Abwasser.

Es wurden von der Fa. KUBUS wiederum verschiedene Variantenberechnungen durchgeführt. Die Höhe des durch die Grundgebühr zu deckenden Gebührenbedarfs wurde mit 10,00 %, 11.50 %, 15,00 % und 20,00 % berechnet; die unterschiedlichen Einleitegebühren wurden entsprechend aufgeführt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Höhe der Grundgebühr am Gebührenbedarf	**Grundgebühr** gerundet je Wasserzähler mit Nenndurchfluss	**Einleitegebühr**
Variante 1: 10,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 68,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 163,00 €	2,45 € / m³ Abwasser
Variante 2: 11,50 %	Qn 2,5 m³ / Std. 78,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 187,00 €	2,41 € / m³ Abwasser
Variante 3: 15,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 102,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 244,00 €	2,32 € / m³ Abwasser
Variante 4: 20,00 %	Qn 2,5 m³ / Std. 135,00 € Q3 6,0 m³ / Std. 325,00 €	2,18 € / m³ Abwasser

Die Fa. KUBUS hat, auch in Hinblick auf den in der Einleitung erläuterten Hintergrund der Einführung einer Grundgebühr, die Variante 3 zum Beschluss empfohlen.

Die Verwaltung schlägt für die gemeindliche Einrichtung Entwässerung die Einführung einer Grundgebühr und die Festsetzung der Einleitegebühren nach der Berechnung der Fa. KUBUS entsprechend der vorgestellten Variante 3 vor.

Beschluss:
Für die gemeindliche Einrichtung Entwässerung wird eine Grundgebühr nach der Variantenberechnung 3 der Fa. KUBUS eingeführt. Die Einleitegebühr wird ebenfalls nach der Variantenberechnung 3 der Fa. KUBUS festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

Satzungsbeschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau soll neu beschlossen werden. Der Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat bereits vorab bekannt gegeben, die heutigen Beschlüsse werden noch in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau vom 12.06.2012 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 03.05.2016, außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat ermächtigt hiermit den ersten Bürgermeister, die neu gefasste Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau nach Einarbeitung der heutigen Beschlüsse auszufertigen. Die Satzung wird im Anschluss im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land veröffentlicht und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Ramsau angeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 21102012

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21043

Bekanntgaben

Verwaltungsleiter Martin Willeitner informierte den Gemeinderat über eine Mitteilung des bayerischen Landesamts für Statistik. Demnach liegen für die Gemeinde 1801 Datensätze auf Personenebene vor. Hiervon sind 1700 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Ramsau und 101 mit einer Nebenwohnung in Ramsau gemeldet.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.03.2021 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 2110213

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 11
Dokument:	h/0/sv21044

Sonstiges

1. Personal

1. BM Herbert Gschoßmann gab bekannt, dass ab 1.4.2021 der ehemalige Kämmerer Alois Resch die Tätigkeit des Archivars für das Gemeindearchiv übernehmen wird.

2. Modellregion BGL

Der Landkreis BGL hat sich als Modellregion für differenzierte Ansätze im Umgang mit der Pandemie beworben. Dadurch können z. B. durch intensive Schnelltestung auf der anderen Seite dringend erwartete Lockerungen möglich werden. Gemeinderat Richard Graßl begrüßte diese Bewerbung und vertrat die Auffassung, dass bei der Vergabe nicht nur Städte berücksichtigt werden sollten.